

BVGer E-2400/2025 vom 7. Mai 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2400_2025_d20240507

FR: TAF E-2400/2025 du 7 mai 2024

IT: TAF E-2400/2025 del 7 maggio 2024

Regeste

Asylverfahren (Übriges) | Asylverfahren (Übriges); Revision des Urteils
E-2207/2024 vom 7. Mai 2024

Erwägungen

E. 3

Aufl. 2022, S. 352 Rz. 5.74), dass sich das vorliegende Revisionsgesuch auf eine staatsanwaltliche Vor- führungsanordnung vom 31. Mai 20(...) und einen UYAP-Auszug stützt, wobei letzterer festhalte, dass seit dem Jahre 20(...) vier Strafverfahren wegen (...) eingeleitet und am 22. Juni 20(...) ein Haftbefehl gegen den Gesuchsteller erlassen worden sein soll, dass im Revisionsgesuch im Sinne einer Vermutung ferner sinngemäss ausgeführt wird, es sei davon auszugehen, die neuen Beweismittel müss- ten etwa Ende Oktober 2024 aus der Türkei beschafft worden sein, zumal diese Unterlagen am 30. Oktober 2024 zusammen mit dem Mehrfache- such beim SEM eingereicht worden seien, dass, selbst wenn dies zutreffen sollte, angesichts der zeitlichen Gegeben- heiten keine plausiblen Gründe ersichtlich sind, weshalb die neuen Be- weismittel nicht bereits vor Ergehen des hier in Frage stehenden Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Mai 2024 hätten vorgebracht wer- den können,

E-2400/2025 Seite 5 dass dem Revisionsgesuch nicht entnommen werden kann, der Gesuch- steller habe entsprechende Bemühung frühzeitig unternommen oder aus welchen Gründen diese allenfalls erfolglos geblieben sind, dass im Revisionsgesuch in Bezug auf die Beweismittel vielmehr in unbe- stimmter Weise vorgebracht wird, «die Beschaffung [...]» sei «nicht be- kannt» und «die verspätete Beibringung» noch nicht geklärt, dass damit – auch vor dem Hintergrund der erhöhten Anforderungen an die Begründungspflicht einer Revisionseingabe (vgl. vorstehend) – nicht dar- gelegt ist, dass der Gesuchsteller die hier in Frage stehenden Beweismittel nicht im früheren Verfahren hätte beibringen können, dass damit nicht mehr vertieft darauf einzugehen ist, ob – ausgehend vom Gesuchsteller im Sinne einer Vermutung geltend gemachten Beschaf- fungsdatum – die 90-tätige Frist eingehalten worden wäre oder nicht, dass weiter auch nicht vertieft auf den Umstand einzugehen ist, dass der Gesuchsteller den Inhalt der Beweismittel wiedergeben kann, weil er offen- sichtlich im Besitze des SEM-Entscheids vom 28. Februar 2025 ist, die in diesem Verfahren eingereichten Dokumente aber nicht habe erhältlich ma- chen können, dass aufgrund der Akten sowie vor dem Hintergrund der mit Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4103/2024 vom 18. November 2024 eingeführten Praxis (vgl. insbesondere E. 8 ff.) ferner keine völkerrechtli- chen Wegweisungsvollzugshindernisse erkennbar beziehungsweise sol- che nicht schlüssig dargelegt sind, dass aufgrund des Ausgeführten auf das Revisionsgesuch nicht einzutre- ten ist, dass bei dieser Ausgangslage die Gesuche um Akteneinsicht sowie an- schliessende

Gewährung einer angemessenen Frist zur Revisionsverbesserung gegenstandslos geworden sind, wobei anzumerken ist, dass die detaillierte Kenntnis der Beschwerdeakten zur Darlegung der vorliegend geltend gemachten Revisionsgründe, insbesondere in Bezug auf die zeitlichen Gegebenheiten, nicht notwendig war, dass weiter auch das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sowie der Antrag auf Aussetzung des Wegweisungsvollzuges als gegenstandslos geworden zu betrachten sind,

E-2400/2025 Seite 6 dass in Ermangelung des Nachweises der Bedürftigkeit das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen und anzumerken ist, dass die mandatierte Rechtsvertretung vorliegend die Voraussetzungen gemäss Art. 102m Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 65 Abs. 2 VwVG nicht erfüllen würde, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Verfahrenskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen wären (Art. 63 Abs. 1 VwVG), gestützt auf Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]) jedoch darauf zu verzichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

E-2400/2025 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.